

27.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/743 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 16/1483 –

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. § 14 wird mit folgendem Inhalt angefügt:

„§ 14 Berichtspflichten

Die NRW.Bank ist verpflichtet nach jedem Treffen des Risikoausschusses der NRW.Bank das Parlament in Form des Haushalts- und Finanz-, sowie des Haushaltskontrollausschusses in einem vertraulichen Bericht über die aktuelle Lage des Unternehmens zu unterrichten. Bei nicht turnusgemäßen Treffen hat die Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen.“

Begründung:

Die hier beschriebenen Maßnahmen leiten sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW des letzten Jahres ab. In der Urteilsbegründung vom VerfGH NRW zu dem Urteil vom 13.12.2011 ist klar ersichtlich, dass die Richter nicht nur die Weigerung der NRW.Bank zur Prüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshofes kritisieren, sondern zudem auch darauf hinweisen, dass die NRW.Bank mit einer Bilanzsumme von 152,5 Mrd. Euro laut Jahresbilanz 2011 einen beträchtlichen Schattenhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens darstellt. Die Verwaltungsratsmandate werden nicht auf alle Fraktionen des Landtags verteilt. Dadurch wird das sog. „Königsrecht“ des Parlaments zur Bestimmung und Kontrolle des Haushalts und der Finanzen des Landes umgangen. Somit ist an dieser Stelle

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

allen Teilen des Parlaments durch aktive Information die Möglichkeit einzuräumen, über die Risiken der NRW.Bank unterrichtet zu werden und zu bleiben.

Der Risikoausschuss tagt laut § 18 der Satzung regelmäßig jedes Quartal und darüber hinaus bei Bedarf. Angelehnt an dieses bereits praktizierte Vorgehen ist es ohne größeren Aufwand möglich, das Parlament in einem schriftlichen Bericht, gestützt durch das Protokoll der Sitzung, zeitnah und ohne größere Kosten zu unterrichten.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Dietmar Schulz
Robert Stein

und Fraktion